

Arbeitskreis Rechnungslegung des
Deutschen Steuerberaterverbands e.V.
Littenstraße 10
10179 Berlin

Tel: 030/278 76 - 2
Fax: 030/278 76 - 799
Mail: rechnungslegung@dstv.de

B 01/13 vom 31.05.2013



- Entwurf einer Neufassung des IDW Standards:
Die Prüfung des internen Kontrollsystems bei
Dienstleistungsunternehmen (IDW EPS 951 n.F.)

Mitglieder des Arbeitskreises Rechnungslegung

René Bittner	StB Dipl.-Kfm.
Harald Elster	WP/StB
Mathias Fortenbacher	StB Dipl.-Kfm.
Gero Hagemeister	WP/StB Dipl.-Kfm.
Vicky Johrden	StBin Dipl.-Hdl.
Prof. Dr. Hans-Michael Korth	WP/StB Dipl.-Kfm.
Dr. Jürgen Maiß	WP/StB Dipl.-Kfm.
Michael Meyer	WP/StB Dipl.-Kfm.
Norman Peters	RA/StB
Hans-Christoph Seewald	WP/StB Dipl.-Kfm.



Vorbemerkung

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt bundesweit die Interessen von über 34.000 Berufsangehörigen. Diese sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften in den uns angehörenden 15 Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen. Neben unserem Wirken auf steuer-, berufs- und wirtschaftsrechtlicher Ebene vertreten wir die Interessen unserer Mitglieder auch im Bereich der mittelstandsorientierten Rechnungslegung.

Gerne möchten wir die Möglichkeit nutzen, zu dem aktuell vorgelegten Entwurf einer Neufassung des IDW Standards – Prüfung des internen Kontrollsystems bei Dienstleistungsunternehmen (IDW EPS 951 n. F.) Stellung zu nehmen und bitten um Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte.

Tz. 5 – Anforderungen des ISAE 3402

Mit der Neufassung des IDW Prüfungsstandards EPS 951 sollen die Anforderungen des ISAE 3402 unter Berücksichtigung nationaler Besonderheiten umgesetzt werden. Gemäß Tz. 5 gehen die Ausführungen jedoch zum Teil über die Regelungen des internationalen Standards hinaus. Dem liegt u. a. zugrunde, dass der Standard „die Gewinnung eines Verständnisses über die Art, den Inhalt und die Ausgestaltung der zu prüfenden Dienstleistungen sowie über deren Bedeutung für das auslagernde Unternehmen und dessen Abschlussprüfer präzisiert“. Gerade dieser Zielstellung wird der Prüfungsstandard – wie die nachfolgenden Punkte zeigen – nicht gerecht.

Tz. 8 – Prüfungsstandard im Verhältnis zu Prüfungshinweisen

Noch in den Vorbemerkungen zum IDW EPS 951 n. F. wird unter Tz. 8 die Stellung des Standards zu weiteren Prüfungs- bzw. Rechnungslegungsstandards festgelegt. Nicht aufgegriffen wird dabei das Verhältnis des Prüfungsstandards zu den Prüfungshinweisen des IDW. Der Vollständigkeit halber, aber auch zur Vermeidung etwaiger Unsicherheiten, regen wir an, einen Verweis – insbesondere auf den IDW PH 9.100 – aufzunehmen.

Tz. 9 – IKS-Beschreibung

Gegenstand der Prüfung ist gemäß Tz. 9 die Beschreibung des dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems. Fraglich ist hierbei, ob das Dienstleistungsunternehmen die IKS-Beschreibung generell im Rahmen der Prüfung vorlegen muss oder ob auch der Wirtschaftsprüfer die Aktivitäten und Abläufe des Dienstleisters sowie dazugehörige Kontrollen identifizieren und damit einhergehend die Beschreibung des internen



Kontrollsystems vornehmen kann. Unseres Erachtens sollte im Falle von Unternehmen, die nicht formal der Dokumentation ihres internen Kontrollsystems unterliegen, die Dokumentation für Prüfungszwecke auch durch den prüfenden Wirtschaftsprüfer vorgenommen werden können. Damit wird eine Äquivalenz zur Praxis der Jahresabschlussprüfung ermöglicht. Demgemäß empfehlen wir, den Prüfungsgegenstand auf das dienstleistungsbezogene interne Kontrollsystem zu begrenzen und nicht zwingend an dem Begriff „Beschreibung“ festzuhalten.

Tz. 16/17 – Wirksamkeitsdauer der Bescheinigung zur Berichterstattung vom Typ 1

Die Wirksamkeitsdauer einer Bescheinigung zur Berichterstattung vom Typ 2 ist durch die Ausführungen des IDW PS 261, Tz. 78 zur Durchführung von Funktionsprüfungen festgelegt. Im Falle der Typ-1-Bescheinigungen bleibt die Dauer der Wirksamkeit und insbesondere der Verwendbarkeit durch das auslagernde Unternehmen im vorliegenden Entwurf hingegen fraglich. Eine konkrete Aussage zur Wirksamkeitsdauer einer Typ-1-Bescheinigung ist unserer Auffassung nach jedoch unverzichtbar. Wir möchten Sie daher bitten, diese Angaben im endgültigen Prüfungsstandard ergänzend aufzunehmen. Hierfür schlagen wir vor, den Zeitraum der Wirksamkeitsdauer einer Typ-1-Bescheinigung auf 6 Jahre – analog dem Kontrollzyklus beim Peer Review – festzulegen.

Tz. 19 – Begriff der ausgelagerten Dienstleistung / Beachtung des IT-bezogenen IKS

Die Beratung und Vertretung der Steuerpflichtigen in Steuersachen sowie die Unterstützung bei der Bearbeitung steuerlicher Angelegenheiten bzw. bei der Erfüllung der steuerlichen Pflichten stecken das originäre Tätigkeitsfeld von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten gemäß § 33 Steuerberatungsgesetz (StBerG) ab. Hierunter sind u. a. Aufgaben wie die Anfertigung von Lohn- und Gehaltsabrechnungen, die Übernahme der Buchhaltung sowie die Erstellung von Jahresabschlüssen zu subsumieren.

Während der Standard unter Tz. 19 typische Beispiele für Arten von ausgelagerten Dienstleistungen – hierunter auch die Lohn- und Gehaltsabrechnung – nennt, stellt sich für den Berufsstand die Frage, wie weit der Begriff der rechnungslegungsbezogenen Dienstleistungen in der Neufassung des IDW PS 951 zu fassen ist. Unklar ist insbesondere, ob die bloße Erstellung des Jahresabschlusses als ausgelagerte Dienstleistung im Sinne des IDW EPS 951 n.F. zu verstehen ist und ob dann selbst die Erstellung eines Jahresabschlusses ohne Plausibilitätsbeurteilung zur Folge hätte, dass der Steuerberater eine IKS-Beschreibung vornehmen muss. Eine derartige Auffassung lehnen wir ausdrücklich ab, da der Berufsstand der Steuerberater ebenso wie die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer



bereits strengen berufsrechtlichen Regelungen unterliegt, die eine weitere Kontrolle bzw. Prüfung entbehrlich machen.

Zudem ist der damit im Zusammenhang stehende Mehraufwand unseres Erachtens unverhältnismäßig und führt bei den Kolleginnen und Kollegen zu zusätzlichen Kosten und einem weiteren bürokratischen Aufwand. Zwar ist in Tz. 2 angeführt, dass die Beurteilung des dienstleistungsbezogenen IKS durch den Abschlussprüfer des auslagernden Unternehmens notwendig sein **kann**. Konkrete Ausführungen, wann ein Verzicht auf eine entsprechende Beurteilung möglich ist, sind dem Papier dennoch nicht zu entnehmen. Demgemäß empfehlen wir, diesen Punkt zu überarbeiten, Ausnahmefälle aufzuzeigen sowie Kriterien zu nennen, wann die Prüfung des IKS beim Dienstleistungsunternehmen entbehrlich ist.

Gleichzeitig stellt sich die Frage, ob auch das IT-bezogene IKS beim ausgelagerten Unternehmen zwingend in die Prüfung einzubeziehen ist. Gerade sofern lediglich administrative Routinetätigkeiten, wie beispielsweise die Erstellung der Lohn- und Gehaltsabrechnungen, auf das Dienstleistungsunternehmen ausgelagert werden, bedarf es unseres Erachtens dieses zusätzlichen Prüfungsaufwands nicht. Entsprechende Prüfungssicherheit kann auch über Plausibilitätsbeurteilungen und einem verstärkten Einsatz von Einzelfallprüfungshandlungen erreicht werden. Wir regen daher an, weitere klarstellende Ausführungen zu diesem Punkt in den Standard aufzunehmen.

Tz. 68 ff. – Prüfungssicherheit durch aussagebezogene Prüfungshandlungen

Im Zusammenhang mit den von uns zu Tz. 19 getroffenen Aussagen sind unseres Erachtens auch die unter Gliederungspunkt 5.2. – u. a. zur Prüfung der Beschreibung des dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems – dargelegten Ausführungen derzeit zu eng gefasst. Insbesondere wenn dem internen Kontrollsystem beim ausgelagerten Unternehmen – beispielsweise wegen geringer Größe und Komplexität – nur eine geringe Bedeutung beizumessen ist, sollte festgehalten werden, dass Prüfungssicherheit auch durch eine Ausweitung der aussagebezogenen Prüfungshandlungen beim auslagernden Unternehmen erreicht werden kann. Ein entsprechender Verweis auf IDW PH 9.100 ist zu empfehlen.



Tz. 132/133 – Auswirkungen von Unregelmäßigkeiten beim Dienstleister auf das auslagernde Unternehmen

Der gegenwärtige Entwurf des PS 951 n. F. geht zwar in den Tz. 132/133 auf die Berücksichtigung von festgestellten Unregelmäßigkeiten und die damit verbundene Informationspflicht des Dienstleisters gegenüber dem auslagernden Unternehmen ein. Darüber hinaus lässt der Standard jedoch offen, welche Auswirkungen sich hieraus auf das Prüfungsurteil beim auslagernden Unternehmen ergeben. Wir möchten daher anregen, in Ihren Ausführungen auch auf die möglichen weiteren Auswirkungen beim auslagernden Unternehmen einzugehen und Aussagen darüber zu treffen, wie zu verfahren ist, wenn die IKS-Prüfung beim Dienstleistungsunternehmen zu Kenntnissen über Unregelmäßigkeiten führt.